

Bekanntmachung

Beschluss der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 11.03.2024

Beschluss Nr. 405/24

Der Gemeinderat Gornau stellt fest, dass gemäß § 34 Absatz 2 SächsGemO Herr Norbert Schiebold, Waldstraße 3, 09437 Witzschdorf, als nächste festgestellte Ersatzperson für die CDU in den Gemeinderat Gornau nachrückt.

Beschluss Nr. 406/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Gornau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung).

Beschluss Nr. 407/24

Der Gemeinderat Gornau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Gornau.

Beschluss Nr. 408/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Annahme von Geldspenden in Höhe von 350,00 €.

Zuwender: Hanna Ulbricht

Betrag: 350,00 €

Datum: 06.02.2024

Zweck: Förderung der Kunst und Kultur

Beschluss Nr. 409/24

Mit der Grundsteuerreform werden sich sämtliche Grundsteuermessbeträge im Gebiet der Gemeinde Gornau verändern. Deshalb wird die Gemeinde Gornau ihre Grundsteuerhebesätze überprüfen und zum 1. Januar 2025 anpassen. Der Gemeinderat bekennt sich ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das gemeindliche Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 soll durch die Reform auf dem Niveau des Jahres 2024 stabil gehalten werden. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden.

Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer. Entscheidend ist die Wertentwicklung des Grundstücks im Vergleich zu den übrigen Grundstücken innerhalb der Gemeinde. Die Verwaltung wird im zweiten Quartal 2024 über die vorläufigen Erkenntnisse aus der Gesamtheit der bis dahin ergangenen neuen Grundsteuermessbescheide informieren und nach Bekanntmachung der Hebesätze, die für eine aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform erforderlich wären, durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, eine erste Orientierung zur aufkommensneutralen Entwicklung der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2025 geben.

Im Herbst 2024 werden entsprechende Vorschläge über die neu festzulegenden Hebesätze auf aktualisierter Berechnungsgrundlage unterbreitet, denen nachvollziehbare Berechnungen

zugrunde liegen. Die rechnerisch aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuer 2025 sind transparent zu machen.

Beschluss Nr. 410/24

Der Gemeinderat Gornau beschließt die Übertragung von Mitteln in Höhe von 33.853,53 € aus 2023 nach 2024 bezogen auf die begonnene Maßnahme "DigitalPakt Schule" - 21.11.01.003/099320 Maßnahme 1703.

Beschluss Nr. 411/24

Der Gemeinderat Gornau beschließt die Übertragung von Mitteln in Höhe von 106.148,89 € aus 2023 nach 2024 bezogen auf die begonnene Maßnahme "Gornauer Bach Hausgrundstück Dorfstr. 10" - 11.13.02.670/099520 Maßnahme 1004.

Beschluss Nr. 412/24

Der Gemeinderat Gornau beschließt folgende Klarstellung zum Bebauungsplan Holzboden II:

Ein deutlicher Versatz der Geschosse untereinander liegt unserer Auffassung und Intention der Festsetzung II.8 nach erst dann vor, wenn die Grundflächen der aufgehenden Geschosse ab Oberkante Erdgeschoss mehr als 33% voneinander abweichen.

Wird ein mehrgeschossiges Gebäude geplant, so muss ein einheitlicher Baukörper zwischen den Hauptgeschossen erkennbar sein. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Versatz zwischen dem Erdgeschoss und den aufgehenden Geschossen je Gebäudeseite weniger als 1,0 m beträgt.

Ein Staffelgeschoss liegt der Intention der Festsetzung folglich erst dann vor, wenn die aufgehenden Geschosse über dem Erdgeschoss mehr als 1,0 m je Gebäudeseite zurück- oder hervortreten.

Beschluss Nr. 413/24

Der Gemeinderat Gornau beschließt folgende Klarstellung zum Bebauungsplan Holzboden II:

Die in der Begründung unter 3.2. geforderte Dachbündigkeit von Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien liegt nicht nur dann vor, wenn die Module in einer In-Dach-Bauart errichtet werden. Auch eine herkömmliche Installation auf dem Dach ist möglich. Bei geeigneten Dächern gilt dabei jedoch, dass die Module nicht aufgeständert werden dürfen, somit also der vorgegebenen Dachneigung folgen müssen.

Beschluss Nr. 414/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sonnengipfel Kleintirof" in der Fassung vom 22.02.2024, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen. Die Begründung wird gebilligt.

Die Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen der Gemeinde Gornau gem. Anlage 8 zur Begründung wird ebenfalls gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sowie aller umweltrelevanter Informationen sind nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen sind über die öffentliche Auslegung in Kenntnis zu setzen.